

## Evang.-ref. Kirchgemeinde Dübendorf - Schwerzenbach

### Stadtrat Dübendorf

#### Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020

Auf Anordnung des Stadtrates findet am Sonntag, 17. Mai 2020 folgende kirchliche Abstimmung statt:

- Antrag der Evang.-ref. Kirchenpflege Dübendorf - Schwerzenbach: Bewilligung eines Baukredits über Fr. 1'500'000.00 (inkl. MwSt.) für die Umnutzung Güggelhuus.

#### Stimmberechtigung

Zur Teilnahme an der Abstimmungsvorlage der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde sind alle der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten mit Wohnsitz in den Politischen Gemeinden Dübendorf und Schwerzenbach berechtigt, welche über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen und das 16. Altersjahr vollendet haben.

Das bereinigte Stimmregister liegt bis am Freitag vor der Abstimmung bei den jeweiligen Einwohnerämtern zur Einsicht auf. Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten haben, können diesen bis am Freitag vor der Abstimmung, 14.00 Uhr, beim zuständigen Einwohneramt verlangen.

#### Stimmabgabe an der Urne

Bezüglich den Urnenstandorten und -öffnungszeiten wird auf den Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis verwiesen. Der Stimmrechtsausweis ist bei der Stimmabgabe abzugeben.

#### Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Merkpunkte auf dem Stimmrechtsausweis zu beachten.

#### Vorzeitige Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die am Gang zur Urne verhindert sind oder auf die briefliche Stimmabgabe verzichten, können vom Montag vor dem Abstimmungstag an, während den Schalteröffnungszeiten, persönlich oder durch einen Stellvertreter ihre Stimmzettel abgeben.

#### Stellvertretung

Stimmberechtigte können sich durch eine andere stimmberechtigte Person an der Urne vertreten lassen. Der Stimmrechtsausweis muss dabei **unterschieden** werden und kann dann, zusammen mit den Wahl-/Stimmzetteln, dem/der Vertreter/Vertreterin mit an die Urne gegeben werden. Die Stellvertretung darf höchstens **zwei weitere** Personen vertreten. Sie muss gleichzeitig ihren eigenen Stimmrechtsausweis an der Urne abgeben.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden.

Im Übrigen kann wegen Verstoß gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Dübendorf, 6. März 2020

Stadtrat Dübendorf (abstimmungsleitende Behörde)